

Ankündigung von und Werbung für Veranstaltungen

Grundsätzlich darf jeder Veranstalter, wie auch jeder andere Unternehmer, für seine Leistungen werben.

In einzelnen Bereichen allerdings ergeben sich durch gesetzliche Spezialbestimmungen **Einschränkungen**:

Die öffentliche Ankündigung einer öffentlichen Veranstaltung, z.B. auf Schildern, Transparenten, Foldern, in Print- und elektronischen Medien etc. muss nach den Bestimmungen der **Veranstaltungsgesetze** in einer Weise erfolgen, die eine Verwechslung mit anderen Veranstaltungen ausschließt (keine Irreführung des Publikums). Der Veranstalter ist eindeutig mit seinem vollen Namen (ggf. Firmennamen) zu bezeichnen, Slogans, Marken oder Künstlernamen genügen nicht. Verstöße dagegen können einerseits Verwaltungsstrafen nach sich ziehen, andererseits könnte ein Mitbewerber, der sich geschädigt fühlt, eine zivilrechtliche Unterlassungsklage nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) einbringen oder bei Gericht eine dahingehende einstweilige Verfügung erwirken.

Die physische Verteilung z.B. von Flyern, die für Veranstaltungen werben, auf öffentlichen Verkehrsflächen (also z.B. vor U-Bahn-Eingängen, auf Gehsteigen und Plätzen) kann - länderspezifisch und gemeindeweise unterschiedlich - Bestimmungen der *Gebrauchsbewilligung* und *Gebrauchsabgabe* unterliegen (siehe Merkblatt Gebrauchsbewilligung-Gebrauchsabgabe).

Damit hängt eng zusammen die Bewilligungspflicht nach der StVO, wenn es um Werbemaßnahmen auf, über oder neben öffentlichen Verkehrsflächen geht. (siehe Merkblatt Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen-StVO)

Beschränkungen werblicher Tätigkeit können sich insbesondere noch aus *naturschutzrechtlichen* Gründen ergeben oder aus Gründen der *Stadtbilderhaltung/des Ortsbildschutzes* (siehe Merkblatt Freiluftveranstaltungen „Open airs“ - Natur- und Ortsbildschutz).

So regelt z.B. in Wien eine Verordnung des Magistrats, dass auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grünanlagen und in anderen für das Stadtbild bedeutenden Bereichen das Aufstellen und Stehenlassen von Werbeständern- oder -tafeln jeglicher Art verboten ist, sofern diese weder einer Gebrauchsbewilligung noch einer Baubewilligung nach der BauO bedürfen. Dies würde z.B. Tafeln betreffen, die für ein Konzert oder einen Konzertkartenverkauf werben oder dies ankündigen. Zulässig ist dies lediglich z.B. durch die Verteilung von Flyern.

Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!